



Kreisjägervereinigung Waiblingen e. V.

CORONA-SCHUTZMASSNAHMEN AUF DEM SCHIESSTAND DER KREISJÄGERVEREINIGUNG WAIBLINGEN e. V.

SEHR GEEHRTE MITGLIEDERINNEN UND MITGLIEDER, SEHR GEEHRTE JÄGERINNEN UND JÄGER,

bedingt durch die grassierende Corona Pandemie ist es erforderlich, dass für die Gewährleistung eines gefahrlosen Miteinanders auf dem Schießstand nachfolgende Sicherheitsregeln strikt eingehalten werden.

GRUNDSÄTZLICHE SICHERHEITSREGELN

- » Die Schießstandaufsichten haben ein umfassendes Weisungs- und Hausrecht. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Aufsicht bestimmt die Reihenfolge der Schützen entsprechend ihrer Anmeldung. Nichtbeachtung von und Zuwiderhandlungen gegen Weisungen der Aufsicht und die Sicherheitsregeln haben einen Standverweis zur Folge. Auf dem gesamten Schießstandgelände besteht die grundsätzliche Verpflichtung zum ständigen Tragen einer Schutzmaske.
- » Jeder ist verpflichtet, ständig einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- » Anmeldebüro und Kasse ist wie gewohnt im Vorraum. Die Anmeldung erfolgt von außen durch ein mit einer Plexiglasscheibe gesichertes Fenster. Schützen melden sich einzeln unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes an. Wartende Schützen müssen sich im Außenbereich (Zufahrt, Parkplatz, Veranda) unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes aufhalten. Ein direkter Zugang zu den Toiletten wird ausgeschildert und ist einzuhalten.
- » Auf dem Schießstand ist an verschiedenen Stellen Desinfektionsmittel bereitgestellt, das zu nutzen ist. Nach Beendigung des Schießens verlassen die Schützen zügig die Schießanlage, damit eine größere Personenansammlung vermieden wird. Die DJV-Schießstandordnung und Schießvorschrift sowie die UW-Jagd gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

AUSNAHMEN VON DER MASKENPFLICHT

- » Beim Büchschießen darf während der eigentlichen Schußabgabe die Schutzmaske abgenommen werden. Sie ist jedoch nach der Schußabgabe und vor Verlassen des Schützenstandes sofort wieder aufzusetzen. Die Kassenaufsicht muss, so lange sie hinter der Glaswand sitzt, keine Maske tragen. Verlässt sie diese Position, muss auch sie eine Schutzmaske anlegen.

SCHIESSABLAUF KUGELHALLE

- » In der Kugelhalle dürfen nur der Stand 1, die Stände 3 oder 5 sowie 7 und 9 wechselseitig durch einen Schützen belegt werden. Der Keilerstand und der Kipphasenstand dürfen auch nur wechselseitig durch einen Schützen belegt werden.
- » In der Schießhalle dürfen sich nur die Aufsichten und maximal 5 Schützen aufhalten. Erst nachdem die jeweiligen Schützen die Halle verlassen haben, dürfen die wartenden Schützen nach Aufruf durch die Aufsicht frei gewordene Stände einnehmen.
- » Die Anzahl der abzugebenden Schüsse wird auf 10 Schuss je Schützen auf dem jeweiligen Stand beschränkt, wobei die Aufsicht im begründeten Einzelfall weitere Schüsse gestatten kann. Ich bitte zu berücksichtigen, dass es zu Wartezeiten kommen kann. Das Warten auf dem Schießstand ist nicht gestattet. Die Mitglieder sind angehalten vor der Tür zu warten. Große Menschenansammlungen sind verboten.
- » Das gleiche gilt für den laufenden Keiler.
- » Beim Kipphasen ist die Schusszahl auf 10 beschränkt.
- » Jeder Schütze darf grundsätzlich nur eine Serie durchschießen. Danach hat er für neue Schützen die Bahn zu räumen. Grundsätzlich gilt auch hier die Zehnschussregel. Die Aufsicht kann im begründeten Einzelfall Abweichungen zulassen.

Gabriel Sturm

Obmann Junge Jäger || Schießobmann || Kreisjägervereinigung Waiblingen e. V.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An die
**1. in Baden-Württemberg anerkannten
Jagdlichen Ausbildungsstätten**

über die Prüfungsstelle

**2. Jagdgebrauchshundeverband Landes-
verband Baden-Württemberg**

Datum 27.05.2020

Name Hr. Fey

Durchwahl 0711 126-2143

Aktenzeichen 54-9210.50

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:


Landratsämter und Stadtverwaltungen der Stadtkreise
- Untere Jagdbehörden -

über die

Obere Jagdbehörden, Abteilungen 3 der
Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

als PDF per E-Mail

 2. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom
26. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17. März, 6. Mai und 13. Mai 2020 informierten wir über die Anwendung der zu den damaligen Zeitpunkten geltenden Regelungen der CoronaVO (Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. März 2020) im Hinblick auf die jagdliche Ausbildung und die

Durchführung der Jägerprüfungen. Am 27. Mai 2020 ist die 2. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 26. Mai 2020 in Kraft getreten. Diese sieht in Artikel 2 Regelungen vor, die unter Beachtung bestimmter Regelungen ab dem 2. Juni 2020 eine weitgehende Wiederaufnahme der jagdlichen Ausbildung, des Übungsbetriebs in den Schießstätten und der Jagdhundeausbildung ermöglichen werden.

Im Einzelnen gilt ab dem 2. Juni 2020:

1. Jägerausbildung

In der Neufassung von § 4 CoronaVO sind Bildungseinrichtungen jeglicher Art nicht mehr bei den Einrichtungen aufgeführt, deren Betrieb dort für den Publikumsverkehr ausdrücklich untersagt wird. Unter Beachtung der in § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 CoronaVO sowie der Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 4 CoronaVO ist der Ausbildungsbetrieb an jagdlichen Ausbildungsstätten wieder zulässig.

Das bedeutet:

1. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
5. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
 - c) die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 - d) Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
 - e) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden.

Unter Beachtung dieser Vorgaben sind auch praktische Unterweisungen im Ausbildungsrevier außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege (öffentlicher Raum) zulässig.

2. Nutzung der Schießstätten, auch im Rahmen der jagdlichen Ausbildung

Nach der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) vom 20. Mai 2020 in der ab dem 2. Juni 2020 geltenden Fassung dürfen offene und geschlossenen Schießstätten betrieben werden. Die in § 1 Absatz 2 CoronaVO Sportstätten genannten Grundsätze des Infektionsschutzes sind Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs. Insbesondere ist demnach bei Schießübungen zu beachten:

1. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden (ausgenommen zu Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, Geschwister und deren Nachkommen, Personen, die dem eigenen Haushalt angehören); ein Training von Situationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
2. Das Training ist so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht.
3. Die benutzten Geräte (Waffen) müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden.

4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen ist zu gewährleisten (ausgenommen zu Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder, Geschwister und deren Nachkommen, Personen, die dem eigenen Haushalt angehören); falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
5. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.
6. Die Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
 - b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, und es muss
 - c) in allen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.
7. Der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist.
8. Der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:
 - a) Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
 - b) Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
 - c) Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers. Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Schießstätte nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Betreiber vier Wochen

nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb der Sportanlage oder Sportstätte notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.

3. Jägerprüfungen

Unter Beachtung der Vorgaben zur Jägerausbildung (1.) und zur Nutzung von Schießstätten (2.) ist ab dem 2. Juni auch die Durchführung von Jägerprüfungen gestattet.

4. Jagdhundeausbildung und –prüfung

Die Hundeausbildung und -prüfung ist nach den vorstehenden Maßgaben des § 1 Absatz 2 CoronaVO Sportstätten zulässig. Dass Trainings- und Übungseinheiten ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen und maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 qm zulässig sind, gilt **bis 1. Juni 2020** (CoronaVO Sportstätten vom 10. Mai 2020). Nach der CoronaVO Sportstätten vom 22. Mai 2020 in der **ab 2. Juni 2020** geltend Fassung besteht diese Einschränkung nicht mehr. Es gelten jedoch die oben unter Ziff. 2 in Nr. 1. bis 8. dargelegten Maßgaben weiter. Ebenso gelten die Einschränkungen für den öffentlichen Raum nach § 3 CoronaVO weiter. Das bedeutet, dass Übungseinheiten zur Jagdhundeausbildung im Revier außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, stattfinden müssen, sofern mehr als 10 Personen daran beteiligt sind.

Die geltenden rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst und daher ggf. kurzfristig geändert. Die vorstehenden Ausführungen geben den Rechtsstand vom 27. Mai 2020 wieder und sind daher stets auf Aktualität zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Fey